



## **SATZUNG**

### **§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR**

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde der Burgkapelle Stein e. V.“ mit dem Sitz in Stein, 95482 Gefrees. Ab dem Zeitpunkt der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Bayreuth, ist er ein rechtsfähiger Verein.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 ZWECK DES VEREINS**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur und Religion, sowie die Erhaltung historischer Werte und des äußeren Erscheinungsbildes der Burgkapelle.
- (2) Der Verein verwirklicht den Satzungszweck insbesondere durch Maßnahmen wie Pflege und Förderung von Veranstaltungen der Kirche auf den Gebieten der Religion, Musik, Kunst und Literatur.

Ergreifung geeigneter Werbemaßnahmen zur Unterstützung derartiger Veranstaltungen und durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit nach außen zu wirken:

- Organisation und Durchführung eigener Konzert- und Kulturveranstaltungen
- Erhaltung und Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes der Burgkapelle durch gezielte Unterstützung besonderer Vorhaben
- Zusammenarbeit und Koordination mit anderen kulturellen Veranstaltern, soweit dies möglich und sinnvoll ist

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Tätigkeit ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins allgemein, sowie die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.



## **§ 4 MITGLIEDER**

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied erhält ein Satzungsexemplar.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt ist spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Die Mitgliedschaft endet erst zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.
- (5) Hat sich jemand ganz besondere Verdienste um den Verein erworben, dann kann ihn die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernennen. Diesem steht das Recht zu, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

## **§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- (1) Von jedem Mitglied wird ein Jahresbeitrag erhoben, der spätestens bis zum 31. März jeden Jahres vom Bankkonto des Mitglieds abgebucht wird. Mit der Beitrittserklärung stimmt das Mitglied dem Abbuchungsverfahren zu. Die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.

## **§ 6 ORGANE DES VEREINS**

- (1) Die Organe des Vereins sind
  - (a) der Vorstand,
  - (b) der Vereinsausschuss und
  - (c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus
  - (a) dem/der 1. Vorsitzenden
  - (b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - (c) dem/der Schriftführer/in
  - (d) dem/der Kassier/in
- (3) Der Vorstand des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl ist schriftlich und geheim. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist verpflichtet, sein Amt bis zum Ablauf der Wahlperiode auszuüben, außer der Rücktritt wird aus wichtigen Gründen erklärt.



- (4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Erster und zweiter Vorsitzender sind jeder allein vertretungsberechtigt. Der/Die Kassier/in handelt selbständig auf der Basis von vom Vorstand nach § 3 gefassten Beschlüssen.
- (5) Der/Die erste Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung zu der jeweiligen Sitzung ein. Jährlich sind mindestens zwei Sitzungen zu halten. Über gefasste Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (6) Der Vorstand zieht zu seinen Beratungen zwei Beiräte hinzu, die aus der Mitgliederversammlung mit gleichem Verfahren und auf gleicher Dauer wie der Vorstand, gewählt werden. Gehören dem Verein mehr als 50 Mitglieder an, können drei Beiräte bei mehr als 100 Mitgliedern, vier Beiräte, je weitere 50 Mitglieder, jeweils ein Beirat mehr gewählt werden.

## **§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND BESCHLUSSFASSUNG**

- (1) In jedem Geschäftsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder mit einer Frist von wenigstens zwei Wochen einzuberufen ist. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Bestand oder Zweck des Vereins gefährdet ist oder letzterer geändert werden soll. Außerdem muss sie einberufen werden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.
- (3) In der Mitgliederversammlung muss ein Vorstandsmitglied anwesend sein. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des § 6 Abs. 2.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Zur Beschlussfassung genügt einfache Mehrheit. Stimmenthaltung bleibt außer Betracht. Für Satzungsänderungen sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Zu einer Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder; schriftliche Stimmabgabe ist den Vereinsmitgliedern gestattet. Sie hat dem/der 1. Vorsitzenden gegenüber bis zum Ende des Tages vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen.
- (7) Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgesetzt. Sie ist jedoch dann geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt. Stets schriftlich ist die Wahl des Vorstandes (s. § 6, Abs. 2) durchzuführen. Über die Auflösung des Vereins kann ebenfalls nur schriftlich und geheim abgestimmt werden.
- (8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und dem/der Schriftführer/in durch Unterschrift abzuschließen ist. Ist der/die Schriftführer/in verhindert tritt an seine/ihre Stelle der/die 2. Vorsitzende, bzw. der/die Kassier/in.
- (9) Die Einsicht in die Niederschriften über gefasste Vereinsbeschlüsse ist jedem Mitglied gestattet.



## **§ 8 VEREINSVERMÖGEN**

- (1) Der Kassier hat das Vereinsvermögen zu inventarisieren, über die laufenden Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und zum Schluss eines jeden Geschäftsjahres nach erfolgter Kassenprüfung durch die Revisoren, dem Vorstand Rechnung zu legen.
- (2) Zur Kontrolle des Vermögens, der Kassenbücher und Belege sind von der Mitgliederversammlung zwei Mitglieder als Revisoren zu wählen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und dürfen keinem Vereinsorgan angehören. Beanstandungen bei der Revision sind, sofern sie nicht zuvor behoben werden können, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten. Die Revision erfolgt jährlich.

## **§ 9 DER VEREIN ALS ARBEITGEBER**

Die Vorstandschaft ist berechtigt Personen als Arbeitnehmer anzustellen, die damit betraut werden Arbeiten durchzuführen, die das äußere Erscheinungsbild der Burgkapelle verbessern und administrative Aufträgen übertragen bekommen um z. B. Maßnahmen nach § 1 voran zu treiben.

## **§ 10 AUFLÖSUNG**

Bei der Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung nach § 7 Abs. 6, bei Aufhebung des Vereins (Entzug der Rechtsfähigkeit kraft Gesetzes) oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Bad Berneck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Burgkapelle Stein oder der Kirchenmusik zu verwenden hat.

## **§ 11 ERRICHTUNG DER SATZUNG**

Die Satzung in der vorliegenden Fassung wurde am 29.05.2003 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie wird notariell beglaubigt und mit diesem Tage rechtskräftig. Die Satzung wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bayreuth eingetragen.